

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Fa. **WEBER MARKING SYSTEMS** - im folgenden: Auftragnehmer (AN) -

I. GELTUNG

1. Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zu unserem Kunden ausschließlich, auch wenn dieser seinerseits AGB übermittelt. Abweichungen bedürfen in jedem Fall schriftlicher Übereinkunft, desgleichen Neben- oder Zusatzabreden, Änderungen oder Aufhebungen sowie die im Einzelfall beabsichtigte Abweichung von der Schriftform.
2. Ergänzend gilt das Privatrecht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere BGB und HGB. Die Wiener Kaufrechtskonvention (CISG) ist abbedungen. Authentische Vertragssprache ist Deutsch.
3. Sind in einer Vertragsbeziehung einzelne Bestimmungen unwirksam, werden sie das oder fehlen sie, bleiben die anderen Bestimmungen gültig, solange der Vertragszweck wirtschaftlich vernünftig erreichbar ist. Beide Seiten sind zu angemessenen Anpassungen verpflichtet, die bei Nichteinigung das Gericht vornimmt.

II VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der Auftragnehmer bietet freibleibend an. Der Kunde ist an seine Bestellung (seinen Auftrag) 15 Kalendertage nach Eingang beim Auftragnehmer gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist die schriftliche Bestätigung absendet oder die Leistung vornimmt.
2. Die Übertragung von Rechten oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf andere Firmen oder selbständige Einzelpersonen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
3. Leistungs-, Maß-, Gewichts- und ähnliche Angaben sowie Proben, Muster oder Ablichtungen haben nur Annäherungswert; sie sind insbesondere keine zugesicherten Eigenschaften. Konstruktive oder sonstige technische, Gestalt- oder materialmäßige Änderungen nach Vertragsabschluss bleiben vorbehalten, wenn sich dadurch Leistungszeit Qualität oder Preis für den Kunden nicht verschlechtern und die Änderung dem Kunden auch sonst zumutbar ist.

III PREISE

1. Preise gelten rein netto nach Wahl des Auftragnehmer ab seinem Sitz oder ab seinem Lager, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer. Vertragswährung ist der Euro (EUR).
2. Kosten für Verpackung, Verladung, Versendung, Fracht, Versicherung sowie aus- und einfuhrbedingte Abgaben und Spesen trägt der Kunde zum Selbstkostenpreis des Auftragnehmer bzw. nach dessen Belegen.
3. Waren- und Montagepreise werden gesondert vereinbart. Warenlieferungen und Montageleistungen können jeweils nach Vollzug in Rechnung gestellt werden, dementsprechend tritt Fälligkeit ein.
4. Liegen zwischen Vertragsabschluss und tatsächlichem Erfüllungszeitpunkt mehr als vier Monate oder besteht ein Dauerschuldverhältnis, tritt an die Stelle des vereinbarten derjenige höhere Preis, der der inzwischen stattgefundenen Preisentwicklung entspricht.

IV ZAHLUNG

1. Zahlungen haben innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto Kasse zu erfolgen. Zahl der Kunde innerhalb von 8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum, gebühren ihm 2% Skonto. Dies gilt nur, wenn nicht anders vereinbart, oder kein anderes Zahlungsziel angewiesen ist. Zur Annahme von über Geld lautenden Urkunden ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet; nimmt er gleichwohl an, geschieht das erfüllungshalber unter Berechnung von Inkasso- und Diskontospesen. Zahlungen werden zuerst auf die ältesten Fälligkeiten aus allen Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und Auftragnehmer verrechnet; ein anderslautendes einseitiges Bestimmungsrecht besteht nicht.
2. Angestellte und Arbeiter des Auftragnehmer haben keine Inkassovollmacht.
3. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Rückbezahlungsrecht des Kunden muß auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis beruhen.
4. Verzugszinsen liegen 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber betragen sie 2%. Eine Anpassung findet statt, wenn der Kunde die niedrigere Belastung des Auftragnehmer durch den Verzug nachweist. Weitergehenden Verzugsschadenersatz kann der Auftragnehmer nach den allgemeinen Grundsätzen verlangen, desgleichen verbleiben ihm seine Befugnisse aus den Verzugsvorschriften für gegenseitige Verträge.
5. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, verschlechtert sich seine Finanzlage in sonstiger Weise erheblich oder finden gegen ihn insolvenzrechtliche Maßnahmen statt, werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftragnehmer sofort fällig, auch wenn Wechsel begeben wurden.

V LIEFERUNG

1. Die Leistungszeit bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Teillieferungen sind zulässig, ebenso vorfristige Anlieferung vor Montagebeginn. Bei Selbstabholung durch den Kunden ist die Leistungszeit mit Versandbereitschaftsanzeige eingehalten. Im Verzugsfall muß vor Rücktritt dem Auftragnehmer eine mit Ablehnungsankündigung versehene vierwöchige Nachfrist eingeräumt werden.
2. Ersatz eines Verzugs- oder Nichterfüllungsschadens hat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des AN zur Voraussetzung. Im Falle von Streik, Aussperrung, unverschuldeter Betriebsstörung, inneren Unruhen, kriegerischen Ereignissen oder anderen Fällen höherer Gewalt tritt kein Lieferverzug ein; in diesen Fällen verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Verzögerung. Höhere Gewalt und ihre Auswirkungen sind dem Auftragnehmer auch dann nicht zuzurechnen, wenn sie erst während des Verzuges des Auftragnehmer eintreten. In allen Fällen höherer Gewalt muß der Auftragnehmer den Kunden schriftlich unterrichten, wenn die voraussichtlich zu erwartende Verspätung einen Monat überschreiten wird.

VI MONTAGE

1. Aufstellung, Anschluß und Justierung von Geräten und Waren aus dem Lieferumfang des Auftragnehmer sowie die Einweisung von Kundenpersonal erfolgen entsprechend den dazu vereinbarten Bedingungen; Absprachen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Dem Kunden obliegt die rechtzeitige Schaffung und Aufrechterhaltung der Montagefreiheit einschließlich erforderlicher baulicher Veränderungen, elektrischer Anschlüsse, Heranführung anderer Medien und Durchführung sonstiger Maßnahmen, die zur vertraglichen Zweckerreichung geboten sind.

2. Das Personal des Auftragnehmer kann eine schriftliche Bestätigung des Kunden über ordnungsgemäße Montageleistung oder Instruktion verlangen. Ingebrauchnahme seitens des Kunden steht einer solchen Bestätigung gleich.

VII GEFAHRENÜBERGANG

1. Die Gefahr zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung der Vertragsleistung (im folgenden kurz: Gefahrenübergang) geht auf den Kunden über
 - a) wenn Versand vereinbart wurde: mit Übergabe an den Spediteur oder das Transportunternehmen, auch wenn der Auftragnehmer den Spediteur oder das Transportunternehmen beauftragt hat;
 - b) bei Selbstabholung durch den Kunden oder wenn mit Fahrzeug des Auftragnehmer befördert wird: sobald das Transportgut das Betriebsgelände des Auftragnehmer verläßt (Abladung übernimmt der Kunde, auch wenn er sich dazu des Personals des Auftragnehmer bedient);
 - c) falls der Auftragnehmer montiert:
 - für die Geräte/Ware wie vorstehend,
 - für die Montageleistung mit Abnahme (die unverzüglich nach Anzeige der Montagebeendigung zu erfolgen hat oder auch mit Ingebrauchnahme durch den Kunden erfolgt ist).

2. Bei vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Liefer-, Montage- oder Abnahmeverzögerung findet Gefahrenübergang mit Bereitschaftsanzeige für Versand, Abholung oder Abnahme statt.

3. Der Auftragnehmer versichert die Ware von Haus zu Haus auf Kosten des Kunden, wenn sich dieser das ausbedingt. Im Schadensfall ist der Kunde zur unverzüglichen fernschriftlichen Anzeige, zu zweckdienlichen Angaben und zur zeitweiligen Überlassung von benötigten Unterlagen zu treuen Händen des AN verpflichtet.

VIII EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Ware bleibt solange im Eigentum des Auftragnehmer, bis seine Forderungen aufgrund des Vertrages und früherer Verträge, einschließlich aller Nebenkosten, ausgeglichen sind. Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Gebrauchsüberlassung durch den Kunden bedürfen währenddessen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN. Sicherheiten werden freigegeben, wenn die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% überschert sind.
2. Während des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde zum Besitz berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen nachkommt. Bei Zugriff Dritter auf die Ware (insbesondere Pfändung) hat der Kunde den dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmer hinzuweisen, diesem sofort Mitteilung zu machen sowie die Abwehr und Wiederbeschaffungskosten zu übernehmen.
3. Der Kunde lagert die Vorbehaltsware ordnungsgemäß und versichert sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und andere Schadensursachen. Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an den Auftragnehmer abgetreten.
4. Wird Vorbehaltsware allein, oder zusammen mit anderen Waren vom Kunden weiterverkauft, gelten dessen Kaufpreisforderungen als an den Auftragnehmer abgetreten. Der Kunde bleibt einziehungsermächtigt, jedoch kann auch der Auftragnehmer einziehen. Der Kunde benennt auf Verlangen die abgetretenen Forderungen, bezeichnet deren Schuldner, macht einzugsdienliche Angaben und teilt seinem Schuldner die Abtretung schriftlich mit.
5. Geht das Vorbehaltene Eigentum infolge Einbaus unter, tritt der Kunde schon jetzt in Höhe der Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag diejenigen Ansprüche an den AN ab, die der Kunde infolge des Einbaus gegen Dritte erwirbt.
6. Verletzt der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen, kann der Auftragnehmer Herausgabe der eigentumsvorbehaltenen Ware verlangen. Rücktritt bedeutet das nur bei ausdrücklicher Rücktrittserklärung.
7. Nach schriftlicher Anordnung mit angemessener Fristsetzung darf der Auftragnehmer mittels freihändigen Verkaufs in Anrechnung auf seine Forderungen aus dem Vertrag die Ware verwerten, wobei der Kunde mangels anderen Nachweises Verwertungskosten in Höhe von 10 % des Verwertungserlöses (incl. Umsatzsteuer) trägt.

IX. GEWÄHRLEISTUNG

1. Reklamationen müssen eine Kurzbeschreibung der Umgangsweise mit der beanstandeten Leistung enthalten, hinsichtlich deren Mängel aufgetreten sein sollten. Erkennbare Mängel müssen 8 Kalendertage nach Gefahrenübergang, versteckte Mängel 8 Kalendertage nach Auftreten gerügt sein. Verjährungsvorschriften und §§377, 378 HGB bleiben unberührt. Für die Beanstandung gilt weiterhin das Vorbehalterfordernis des §640 II BGB.
 2. Ansprüche sind ausgeschlossen bei
 - Bedienung- oder Behandlungsfehlern, nichtgehöriger Wartung durch den Kunden und beim Einsatz betriebsuntauglichen Materials des Kunden;
 - Eingriffen des Kunden oder Dritter ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers;
 - normale Abnutzung und bei Verschleißteilen außerhalb ihrer üblichen Lebensdauer;
 - Erwerb durch den Kunden auf Sicht, wie es steht und liegt, insbesondere bei Gebrauchsgütern;
 - Transportschäden.
 3. Der Auftragnehmer erfüllt seine Gewährleistungspflicht nach seiner Wahl durch unentgeltliche Nachbesserung ist dem Auftragnehmer in angemessener Weise Gelegenheit zu geben. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, steht dem Kunden der Anspruch auf Minderung zu. Statt zu mindern kann der Kunde wandeln, wenn er die mangelbedingte Gebrauchsuntauglichkeit für seine Zwecke nachweist. Warenrücksendungen müssen vereinbart sein.
 4. Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer wegen Schlechterfüllung haben Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Voraussetzung. Das gilt auch für Beratungsleistungen und die Erfüllung vertraglicher Nebenpflichten (insbesondere Bedienungsanleitungen und Wartung).

X. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, ungeachtet eine anderen Montagestelle.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Erfüllungsort, wenn der Kunde Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gerichtsstand bei unbekanntem Aufenthalt des Kunden ist der Sitz des Auftragnehmers.